

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ostbevern

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung des Grundstücks Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 55, 518, 519, 638, und 639. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Ostbevern, gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 55. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom zur Geschäftsbuchnummer 22273VG in der Zeit **vom 08.08.2025 bis 08.09.2025**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann (ÖbVI)

Am Holzbach 24, 48231 Warendorf während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr – Freitag von 08:00 – 13:00

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02581-93210 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.ostbevern.de.de einsehbar.

Warendorf, 31.07.2025

gez. Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann (ÖbVI)